

**Planfeststellungsverfahren für den Neubau einer 5. Schleusenkammer  
und eines Torinstandsetzungsdocks am Nord-Ostsee-Kanal in Brunsbüttel**

**B E K A N N T M A C H U N G**

**über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses der  
Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord vom 27. Mai 2010 - Az.: P-143.3/59 -  
für den Neubau einer 5. Schleusenkammer und eines  
Torinstandsetzungsdocks am Nord-Ostsee-Kanal in Brunsbüttel**

**I.**

Die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord (WSD Nord) hat gemäß § 14b Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962, BGBl. 2008 I S. 1980), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) i. V. m. § 74 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 14 August 2009 (BGBl. I S. 2827), den vom Träger des Vorhabens (TdV) - Wasser- und Schifffahrtsamt Brunsbüttel - vorgelegten Plan für den Neubau einer 5. Schleusenkammer und eines Torinstandsetzungsdocks am Nord-Ostsee-Kanal in Brunsbüttel mit den sich aus diesem Beschluss und den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen im Einvernehmen mit dem Land Schleswig-Holstein festgestellt.

1. Das Vorhaben umfasst folgende Maßnahmen:

- **Neubau einer 5. Schleusenkammer** zwischen der bestehenden kleinen Schleusenanlage im Süden und der großen Schleusenanlage im Norden auf der Schleuseninsel bei Kanal-km (Kkm) 1,4;
- **Anpassung des Vorhafens** auf eine Solltiefe von NHN -14,00 m;
- **Neubau einer Spülrohrleitung** im Bereich vom Schutz- und Sicherheitshafen am Südkai bis zur Einmündung in die Elbe bei km 234,2 des Hochwasserschutzdeiches;
- **Rodungsarbeiten** auf der Schleuseninsel;
- **Neuordnung der Energieversorgung** auf der Schleuseninsel;
- **Abbruch von Gebäuden und baulichen Anlagen** auf der Schleuseninsel;
- **Entsorgung kontaminierter Böden** von der Schleuseninsel;
- **Anpassung der Leuchtfeuer auf den Molen 2 und 3** der Schleusenanlage Brunsbüttel;
- **Einrichtung einer Baustellen- bzw. Zwischenlagerfläche** auf der Südseite des NOK bei Kkm 3,2;
- Unterbringung des unbelasteten Baggergutes auf das **Bodenlager „Spülfeld Dyhrsenmoor“**;

- **Neubau eines Torinstandsetzungsdocks** mit Liegeplätzen im nordöstlichen Bereich des Betriebshafens des WSA Brunsbüttel auf der Nordseite des Kanals.
  - **Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz von Eingriffen in Natur und Landschaft** gemäß § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG);
2. Im öffentlichen Interesse wurde gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet.

## II.

Gemäß § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG sind eine Ausfertigung des mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Planfeststellungsbeschlusses und eine Ausfertigung des festgestellten Plans zur Einsicht auszulegen.

Jeweils ein Abdruck des Planfeststellungsbeschlusses und eine Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen liegen in der Zeit vom

**19. Juli bis 2. August 2010**  
(jeweils einschließlich)

während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bei den nachfolgend genannten Gemeinden aus:

- |  |  |
|--|--|
| <p>1. Amt Burg-St. Michaelisdonn<br/>für die Gemeinde Burg<br/>Holzmarkt 7<br/>25712 Burg/ Dithmarschen</p>  | <p>4. Amt Schenefeld<br/>für die Gemeinde Vaale<br/>Mühlenstraße 2<br/>25560 Schenefeld</p>                        |
| <p>2. Amt Hanerau-Hademarschen<br/>für die Gemeinde Tackesdorf<br/>über die Verwaltungsgemeinschaft<br/>Mittelholstein<br/>Markt 15<br/>24594 Hohenwestedt</p> | <p>5. Amt Wilstermarsch<br/>für die Gemeinden Ecklak und<br/>Aebtissinwisch<br/>Kohlmarkt 25<br/>25554 Wilster</p> |
| <p>3. Bürgerbüro Hanerau-Hademarschen<br/>für die Gemeinde Tackesdorf<br/>Kaiserstraße 11<br/>25557 Hanerau-Hademarschen</p>                                   | <p>6. Stadt Brunsbüttel<br/>Stadtbauamt<br/>Röntgenstraße 2<br/>25541 Brunsbüttel</p>                              |

## III.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Ende der Auslegungsfrist der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den nicht bekannten Betroffenen als zugestellt gilt.

## IV.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich Klage beim

Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht  
Brockdorff-Rantzau-Straße 13  
24837 Schleswig

erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Be-



weismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung abzugeben. Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn

1. ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würden und
2. der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt und
3. der Beteiligte über die Folgen einer Fristversäumung belehrt worden ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht (Adresse wie vor) gestellt werden.

Kiel, den 14. Juni 2010

Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord  
- Planfeststellungsbehörde -  
Az.: P-143.3/59

Im Auftrag

*Wiebrodt*

Wiebrodt

